1.

Actum den 3. August 1854.

§ 1.

Nachdem durch Absatz 2 des Bundesvertrages vom 2. August des laufenden Jahres der schweizerische Schulrath, schon Nationalrath Dr. Kern abberufen worden, und Letzterer sich für Annahme dieser Wahl erklärt hatte, wurde heute an die schweizerische Bundeskanzlei eine Depesche genichtet, wie nachstehende dieselbe angeben wird, dahin lautend, es seien dem Bundesgesetz und dem Reglement über die schweizerische polytechnische Schule, denjenigen dem begleitenden Cassier der polytechnischen Repräsentationscommission einstimmende Auszahlungen besonderer Abstände dem schweizerischen Schulrath zur Verfügung gestellt worden können.

Depesche an die Bundeskanzlei über Uebersendung Bundesgesetzes, Reglement & Commission.

---

den 6. August 1854.

§ 2.

Die schweizerische Bundeskanzlei wird eingeladen, die Schulräthstelle des schweizerischen Schulrathes, unter Hinweisung auf die gesetzliche Besoldung zu seiner Kenntniss, abzuschreiben und den Anmeldungstermin auf den 20. August festzusetzen.

Beschluss der Bundeskanzlei über Ausschreibung der Schulrathsstelle des Schulrathes.

---

den 9. August 1854.

§ 3.

In Folge vorgenommener Einsicht der Ausschreibung der Schulräthstelle, wird die eidgenössische Bundeskanzlei ermächtigt, den Anmeldungstermin bis zum 25. August zu verlängern.

Verlängerung des Anmeldungstermins für die Schulrathsstelle.

Misc. Nr. 1.

---

§ 4.

Das schweizerische Departement des Innern wird ersucht, diejenige Wahlmethode, welche dasselbe für die polytechnische Special-Commission sowohl bezüglich inländischer als ausländischer technischer Lehranstalten gesammelt hat, dem Präsidium zur

Absenden an das Departement des Innern zur Mittheilung der Wahlmethode über inn- & ausländische technische Lehranstalten

Misc. Nr. 2.